

Andreas Iten-Hug
Ausserdorf 24
7425 Masein

Masein 06.01.2026

ANU	Nr. 2026-536						
C	F	X	A	U	N	D	sc
- 2. März 2026							
rf							

Amt für Natur und Umwelt
David Schmid
Ringstrasse 10
7000Chur

Bewässerungsgesuch

Sehr geehrter Herr Schmid

Aufgrund Ablauf der Wasserentnahmebewilligung Schauensteinertobel per 31.12.2025, stelle ich Ihnen ein neues Gesuch. Gerne möchten wir die Wasserentnahme aus dem Schauensteinertobel wie bis anhin mit dem Kanton Graubünden und der Gemeinde Masein erneuern.

- Objekt:** Erneuerung Bewässerungsgesuch für das Bewässerungsprojekt Proplans
- Wasserbezug:** Schauensteinertobel über Fassung und Transportleitung von Frau Annatina Frizzoni und Frau Daniela Gmünder-Frizzoni
- Wassermenge:** Wie bis anhin 4l/s und Absprache mit dem AJF (Herr Curdin Meiler)
- Bewirtschaftung:** Die Flächen im Bewirtschaftungsprojekt Proplans werden alle von Andreas Iten-Hug bewirtschaftet
- Übriges:** Für Löschzwecke, Viehtränken und für die Bewässerung im Gebiet Schauenstein wird seit 1900 aus dem Schauensteinertobel Wasser bezogen. Die Wasserfassung wurde in den Jahren 1946 und 1972 renoviert. Die Bewässerung wird von April bis September betrieben. Für Löschzwecke und für die Viehtränke wird das ganze Jahr über Wasser bezogen.
- Erwägung:** Seit Inbetriebnahme der Bewässerung Proplans/ Schauenstein im Jahr 2008 konnten in den niederschlagsarmen Sommern mit Unterstützung durch bewässern grosse Futterzukäufe minimiert werden, was Transportwege und Kosten für den Betrieb und die Umwelt minimierte.

Gerne würden wir die Konzession mit der Gemeinde Masein und das Gesuch mit dem Kanton Graubünden erneuern.

Mit freundlichen Grüssen



Andreas Iten



Gesuch

Wasserentnahme aus Oberflächengewässern

Gesetzliche Grundlagen

Art. 29 ff. des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG;
SR 814.20)

Eingangsdatum ANU

- 2. MRZ. 2026

Zweck der Wasserentnahme

- Landwirtschaftliche Bewässerung Beschneigungsanlagen Wasserkraftnutzung Kieswerkbetrieb
 Andere

Administrative Angaben

Standortgemeinde Masein

Name des Gesuchstellers Iten-Hug Andreas /Daniela Gmünder-Frizzoni/ Annatina Frizzoni

Vertreten durch Iten-Hug Andreas

Adresse Ausserdorf 24

Kontakt (Telefon und E-Mail) 081 630 05 28 resli.iten@gmx.ch

Angaben zur Wasserentnahme

- Fliessgewässer, Name Schauensteiner Tobel
ständige Wasserführung ja nein
 stehendes Gewässer, Name _____
Koordinaten 751'107/174'978
Fassungstyp mobil fest installiert
Wasserentnahmemenge in l/s 4l/s
Dauer der Entnahme ständig temporär von April bis Septemb

Angaben zur Bewässerungsfläche (nur bei landwirtschaftlicher Bewässerung)

Fläche in ha 21.9 Sind Vertragsflächen gemäss DZV/NHG betroffen? ja nein

Unterlagen

- Situationsplan mit Lage der Wasserentnahme, Wasserableitung, Wasserrückgabe und Leitungsentleerungen
- Pläne/Skizzen des Fassungsbauwerks
- Foto des Gewässers beim Fassungsbereich
- Beschreibung der Wasserableitung (offener Kanal/Graben, gedeckte/offene Leitung unter Angabe des Leitungsdurchmessers und Art der Leitung) und der Art der Kontrolle des Dotierwassers
- Konzession der Gemeinde oder andere Wasserrechte
- Angaben über bestehende Wasserentnahme am betroffenen Gewässer (falls vorhanden)
- ökologische Angaben über das betroffene Gewässer (falls vorhanden)
- weitere: Im Jahr 2007 erstelltes Projekt für die Bewässerung Proplans

Unterlagen, die zusätzlich bei einer landwirtschaftlichen Bewässerung eingereicht werden müssen:

- Situationsplan/Parzellenplan mit Lage zu bewässernden Kulturen
- Bewirtschaftungsvertrag gemäss DZV/NHG (falls betroffen)
- Ergebnisse von Abflussmessungen inkl. Beschreibung der Messmethode (falls vorhanden)

Unterlagen, die zusätzlich bei einer Beschneiungsanlage oder anderen Zwecken eingereicht werden müssen:

- Fischereiliches Gutachten
- Ergebnisse von Abflussmessungen inkl. Beschreibung der Messmethode

Weitere Bemerkungen / Ergänzungen

Gerne sende ich Ihnen die die alte Departementsverfügung 1157 vom 6. August 2019 zu.

Das Bewässerungsprojekt wurde 2007 vom Plantahof und ALG unterstützt, siehe Beilage Projekt 2007

Unterschrift des Gesuchstellers

Die Gesuchsunterlagen sind der Standortgemeinde im Doppel einzureichen.

Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

Masein 06.01.2026



Angaben der Gemeinde

Gesuch im Zusammenhang mit einem Baugesuch (Publikation und öffentliche Auflage durch die Gemeinde)

Öffentliche Auflage des Gesuchs um Wasserentnahme von _____ bis _____

Sind Einsprachen eingegangen? ja nein

Allfällige Einsprachen und die Stellungnahme der Gemeinde sind dem Gesuch beizulegen.

Gesuch, für das kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist (z. B. bei Wasserentnahmen mit mobilen Geräten oder bei der Erneuerung einer abgelaufenen Bewilligung) (Weiterleitung der Unterlagen ans Amt für Natur und Umwelt, Publikation und öffentliche Auflage durch das Amt)

Für Wasserentnahmen über dem Gemeingebrauch ist eine **Konzession** der Gemeinde erforderlich (vgl. Musterkonzession Amt für Natur und Umwelt, UF014a).

Konzession wurde bereits erteilt und liegt dem Gesuch bei.

Konzession wird durch die Gemeinde erst erteilt, wenn die kantonale Bewilligung vorliegt. Die Konzession ist dem Amt für Natur und Umwelt zuzustellen.

Die Wasserentnahme erfolgt durch die Gemeinde selbst (keine Konzession erforderlich).

Die Entnahme liegt unter dem Gemeingebrauch.

Kontaktperson der Gemeinde (Name, Telefon und E-Mail) _____

Unterschrift der Gemeinde

Die Gesuchsunterlagen sind dem Amt für Natur und Umwelt, Ringstrasse 10, 7001 Chur, einzureichen.

Datum

Unterschrift der Gemeinde

Masein 25.02.2026



KONZESSION

für eine Wasserentnahme aus einem öffentlichen Oberflächengewässer

Gemeinde Masein

(im folgenden Gemeinde genannt)

an den

Iten-Hug Andreas, 7425 Masein

(im folgenden Konzessionär)

1. Die Gemeinde erteilt dem Konzessionär das Recht, aus dem Schauensteiner Tobel auf Kote ca. 955 m ü. M, Koordinaten 751 100 / 174 989, maximal 4 Liter pro Sekunde zu entnehmen. Die Restwassermenge muss gewährt werden.
2. Bewässerung der Kulturen
3. Die Konzession beginnt am Tag, an welchem das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Wasserentnahme erteilt. Die Konzession wird auf die Dauer von 15 Jahren ab Beginn erteilt.
4. Der Konzessionär bezahlt der Gemeinde für die Erteilung dieser Konzession den einmaligen Betrag von Fr. 300.—. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Wasserentnahmebewilligung des EKUD an die Gemeinde zu überweisen.
5. Der Konzessionär ist im Rahmen der bestehenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, welchen der Gemeinde oder Dritten durch die Anlage und deren Betrieb entstehen.
6. Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlage jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten und sie gefahrlos zu betreiben.
7. Der Konzessionär gewährt den Aufsichtsorganen des Kantons und den Vertretern der Gemeinde jederzeit Zutritt zur Anlage.
8. Jede Erhöhung der Entnahmemenge bedarf einer neuen Konzession.
9. Die Konzession kann mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf eine andere Person übertragen werden.
10. Der Konzessionär darf im Rahmen der vorgegebenen Wasserbezugsmenge, eine Wassernutzung an die Unterlieger weitergeben. Das Wasser muss unentgeltlich weitergegeben werden (ausgenommen Leitungsnetz).
11. Die Konzession erlischt ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer oder durch ausdrücklichen Verzicht des Konzessionärs. Der Gemeindevorstand kann die Konzession als verwirkt erklären, wenn sie während mehreren Jahren nicht mehr genutzt worden ist oder wenn der Konzessionär gesetzlich und vertraglich vorgeschriebene Pflichten trotz Mahnung wiederholt oder grob verletzt hat.

12. Ist die Konzession beendet und wird sie nicht erneuert, kann die Gemeinde die Entfernung der Anlagen zur Wasserentnahme inklusive Leitungen verlangen oder diese gegen angemessene Entschädigung übernehmen.
13. Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht zuständig.
14. Die künftige Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleibt vorbehalten. Sie geht dieser Konzession vor.
15. Von dieser Konzession darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements für die Wasserentnahme vorliegt.
16. Die Konzessionsurkunde wird nach Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung in vier Exemplaren ausgefertigt. Die Gemeinde, der Konzessionär, das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sowie das Amt für Natur und Umwelt erhalten je ein Exemplar.

Masein, 26. Januar 2026

Für die Gemeinde Masein.


Rico Nicca
Werkmeister




Markus Giger
Gemeindekanzlist


Andreas Iten-Hug
Konzessionär

~~Gemeinderatskanzlist~~ Gemeinderatskanzlist Cazio


Dr. Pascale Steiner
Gemeindepräsidentin
Pascale Steiner
Gemeindepräsidentin


Gian-Andrea Haltiner
Gemeindeschreiber
Martin Jakob
Vorstandsmitglied

Bewilligung für die Wasserentnahme erteilt mit Departementsverfügung vom

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND
UMWELTSCHUZDEPARTEMENT

Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat



Departementsverfügung

Gian L. Frizzoni, Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Schauensteiner Tobel für die landwirtschaftliche Bewässerung, Gemeinde Masein

Gesetzliche Grundlagen:

Zuständigkeit und Verfahren

- Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)
- Art. 1, Art. 6 lit. b, Art. 9–12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200)

Wasserentnahmebewilligung

- Art. 4 und Art. 29–36 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)

Gebühren

- Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)
- Art. 1 Abs. 1 sowie Anhang 1 Teil 2 Ziff. 11 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (GebU; BR 815.350)

I. Sachverhalt

Gemeinde:	Masein
Gesuchsteller:	Gian L. Frizzoni Postfach 33 7430 Thusis
Vorhaben:	Wasserentnahme für die landwirtschaftliche Bewässerung
Koordinaten:	– Schauensteiner Tobel: 2 751 107 / 1 174 978
Unterlagen:	– Gesuch vom 20. August 2018 – Konzession der Gemeinde Masein vom 20. April 2007
Gesuchspublikation:	Im Kantonsamtsblatt vom 20. Februar 2019, Auflage vom 20. Februar bis zum 22. März 2019

Für Löschzwecke, Viehtränken und für die Bewässerung im Gebiet Schauenstein wird seit 1900 aus dem Schauensteiner Tobel Wasser bezogen. Die Wasserfassung wurde in den Jahren 1946 und 1972 renoviert. Die Bewässerung wird von April bis September betrieben. Für Löschzwecke und für die Viehtränke wird das ganze Jahr über Wasser bezogen.

II. Erwägungen

1. Wasserentnahmebewilligung

Die Voraussetzungen, unter welchen eine Bewilligung erteilt werden kann, richten sich nach den Bestimmungen von Art. 30 GSchG. Demnach kann die Wasserentnahme insbesondere bewilligt werden, wenn entweder die Anforderungen nach Art. 31–35 GSchG (Vorschriften bezüglich Restwassermengen) erfüllt sind (Art. 30 lit. a GSchG) oder zusammen mit anderen Entnahmen dem Fliessgewässer höchstens 20 % der Abflussmenge Q_{347} und nicht mehr als 1000 l/s entnommen werden (Art. 30 lit. b GSchG).

Die Abflussmenge Q_{347} im Schauensteiner Tobel beträgt gemäss Schätzung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) 20 l/s (Einzugsgebiet ca. 4 km²). Gemäss Art. 31 GSchG muss die Restwassermenge bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit einem Q_{347} bis 60 l/s mindestens 50 l/s betragen. Das Schauensteiner Tobel gilt als Fischgewässer. Somit kann die Ausnahmeregelung für die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 32 lit. b GSchG nicht angewendet werden. Die Wasserentnahme erfüllt somit die Anforderungen nach Art. 31–35 GSchG nicht. Eine im Umfang beschränkte Bewilligung für eine Wasserentnahme ist nur gestützt auf Art. 30 lit. b GSchG möglich. Demnach dürfen dem Gewässer gesamthaft 20 % der Abflussmenge Q_{347} entnommen werden. Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt somit 4 l/s. Das entspricht 240 Liter pro Minute.

Das Gesuch wurde im Sinne von Art. 12 Abs. 2 KGSchV im kantonalen Amtsblatt vom 20. Februar 2019 publiziert und in der Zeit vom 20. Februar bis zum 22. März 2019 im ANU öffentlich aufgelegt. Das Amt für Jagd und Fischerei hat Auflagen zur

Wasserentnahme beantragt, die in den Beschluss übernommen wurden. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Konzession der Gemeinde Masein

Die Gemeinde Masein hat Herrn Gian L. Frizzoni im Jahr 2007 eine Konzession für 15 Jahre erteilt. Diese begann am 29. Oktober 2007 zu laufen. An diesem Tag wurde die Gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Erziehungs-, Kultur-, und Umweltschutzdepartements (EKUD) erteilt. Die Konzession endet somit am 29. Oktober 2022. Da andere Gesuchsteller im Gebiet Heinzenberg eine Bewilligung des EKUD bis Ende 2025 erhalten haben, wird diese Bewilligung ebenfalls bis Ende des Jahres 2025 befristet. Die Bewilligung des EKUD läuft aber ab dem Jahr 2023 nur weiter, wenn dem ANU bis dann eine gültige Konzession oder Nutzungsbewilligung der Gemeinde Masein zugestellt wird.

3. Gebühren

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (GebU; SR 815.350) werden folgende Gebühren erhoben:

Bewilligung für Wasserentnahmen (Anhang 1 Teil 2 Ziff. 11 GebU) Fr. 997.–
(Konto 421001 / 4260.3004 / Code G.1.2.11.a)

III. Entscheid

Aufgrund der vorliegenden Akten sowie auf Antrag des Amtes für Natur und Umwelt

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Herrn Gian L. Frizzoni wird die Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Schauensteiner Tobel unter folgenden Auflagen erteilt:
 - a) Die Wasserentnahmemenge ist auf maximal 4 l/s zu beschränken.
 - b) Vor dem Beginn der Bewässerung ist der Fischereiaufseher beizuziehen, damit die Wasserfassung in Absprache mit ihm eingerichtet wird.

- c) Falls die Wasserentnahme bei Trockenheit zu kritischen Abflussverhältnissen führt, ist die Wasserentnahme auf Weisung des Fischereiaufsehers zu beenden.
 - d) Es darf nur Wasser aus dem Schauensteiner Tobel abgeleitet werden, welches für Bewässerungen, Viehtränken und zu Löschzwecken benötigt wird. Das übrige Wasser muss zu jeder Zeit im Jahr direkt im natürlichen Bachbett abfliessen.
2. Der Bewilligungsinhaber hat gemäss Art. 36 GSchG nachzuweisen, dass die vorgeschriebene Wasserbezugsmenge von maximal 4 l/s jederzeit eingehalten wird. Dies ist mit baulichen Massnahmen und Kontrollvorrichtungen sicherzustellen.
 3. Der Bewilligungsinhaber haftet für allfällige Schäden, die sich aus der Wasserentnahme ergeben.
 4. Die Bewilligung gilt bis am **31. Dezember 2025**. Sie läuft ab dem Jahr 2023 automatisch weiter, sobald dem Amt für Natur und Umwelt eine gültige Konzession oder Nutzungsbewilligung der Gemeinde zugestellt wird; andernfalls endet die Bewilligung.
 5. Verändern sich die massgeblichen Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse, kann die Bewilligung entsprechend angepasst oder entzogen werden. Die Bewilligung erlischt auf alle Fälle, sobald der zugrundeliegende Nutzungszweck ändert.
 6. Missachtet der Bewilligungsinhaber gesetzliche Vorschriften oder Auflagen dieser Bewilligungen, kann sie angepasst oder entzogen werden.
 7. Gemäss der Erwägungen wird für die Bewilligung folgende Gebühr erhoben:

Fr. 997.–

Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

8. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

9. Mitteilung an Gian L. Frizzoni, Postfach 33, 7430 Thusis (mit Rechnung und Eingangsschein); an die Gemeinde Masein, Gemeindekanzlei, 7425 Masein; an das Amt für Jagd und Fischerei sowie an das Amt für Natur und Umwelt.



Dr. Jön Domenic Parolini
Regierungspräsident